

Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
im Lübeckischen Staate



Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag von Gebrüder Borchers & Co. m. b. H. in Lübeck.

5. Dezember 1930.

№ 22.

Inhalt: Bekanntmachung. Dauernde Ummeldungen aus der oder zur St. Matthäi-Kirchengemeinde. — Verordnung zur Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup, Genin, Nüsse und Behlendorf. — Kirchengerecht. — Evangelischer Jugend- und Wohlfahrtsdienst. — Deutscher Evangelischer Kirchenbund. — Mitteilungen.

Bekanntmachung

betreffend dauernde Ummeldungen aus der oder zur St. Matthäi-Kirchengemeinde.

Die auf Grund des Artikels 10 der Kirchenverfassung erfolgten dauernden Ummeldungen aus dem 1. Seelsorgebezirk der St. Matthäi-Kirchengemeinde oder zu diesem verlieren mit dem Ablauf des 2. November d. J., des Tages des Amtsantritts des zum zweiten Geistlichen an St. Matthäi erwählten Pastor Gerhard Fölsch, ihre Gültigkeit und sind im Wunschfalle zu wiederholen.

L ü b e c k , 28. Oktober 1930.

Der Landeskirchenrat.

Verordnung

zur Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup, Genin, Nüsse und Behlendorf.

§ 1.

Für die Bestattung von Gemeindegliedern gelten die Bestimmungen der Begräbnisordnungen der einzelnen Gemeinden.

Auf den Friedhöfen, die im Eigentum der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup, Genin, Nüsse und Behlendorf stehen, sind auf Antrag auch Personen zu

bestatten, die einer andern oder keiner Religionsgesellschaft angehört haben. Voraussetzung ist jedoch, daß sie in einer dieser Kirchengemeinden geboren oder gestorben sind oder in den letzten zwei Jahrzehnten mindestens fünf Jahre darin gewohnt haben.

Auch in anderen Fällen kann der Kirchenvorstand die Bestattung zulassen.

§ 2.

Die Bestattungen nach § 1 Absatz 2 und 3 finden unter folgenden Bedingungen (§§ 3—10) statt.

§ 3.

Art der Bestattung.

Mit Ausnahme der religiösen Feierlichkeiten müssen die Bestattungen ebenso wie die von Gemeindegliedern erfolgen.

Insbepondere darf die Mitwirkung der kirchlichen Angestellten (Kirchendiener, Ruhlengräber usw.) und die Benutzung der Gerätschaften der Kirchengemeinden (Leichenwagen, Decken, Sargdecken, Bahren usw.) nicht verweigert werden.

§ 4.

Gebühren.

Für die Bestattung und die Grabstelle sind erhöhte Gebühren zu entrichten. Die Erhöhung bleibt dem Kirchenvorstand überlassen. Sie darf jedoch die Gebühren, die in den Kirchhofs- und Begräbnisordnungen der Kirchengemeinden festgesetzt sind, um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigen.

Das Gleiche gilt von den Gebühren für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabgittern, Grabeinfassungen, Denkmälern usw.

§ 5.

Aschenurnen.

Beisetzungen von Aschenurnen sind Bestattungen gleichzusetzen.

§ 6.

Glockengeläut.

Glockengeläut darf in der Regel nur bei der Bestattung von evangelischen Christen gewährt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.

§ 7.

Ansprachen und außergewöhnliche Feierlichkeiten.

Für Ansprachen und außergewöhnliche Feierlichkeiten bei Bestattungen sowie bei Aufstellung und Einweihung von Denkmälern ist die vorherige Ein-

willigung des Kirchenvorstandes erforderlich. Sie sind untersagt, solange diese nicht erfolgt ist.

Die Einwilligung hat zur Voraussetzung, daß alles vermieden wird, was der Würde des Ortes widerspricht, oder woran das evangelisch-kirchliche Empfinden Anstoß nehmen könnte. In Zweifelsfällen kann der Kirchenrat angerufen werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 8.

Friedhofskapelle.

Für die Benutzung der Friedhofskapelle ist die Einwilligung des Kirchenvorstandes erforderlich. Sie darf nur verweigert werden, wenn Unzuträglichkeiten der in § 7 Absatz 2 genannten Art zu befürchten sind.

§ 9.

Inschriften.

Inschriften auf Grabsteinen oder Denkmälern bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Sie dürfen nichts enthalten, woran das evangelisch-kirchliche Empfinden Anstoß nehmen könnte.

§ 10.

Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen der Kirchhofs- und Begräbnisordnungen der in § 1 genannten Kirchengemeinden auch auf die Bestattungen anzuwenden, die in dieser Verordnung behandelt sind.

L ü b e c k , 3. Dezember 1930.

Der Landeskirchenrat.

Kirchengericht.

Das auf Grund der Bestimmungen des Artikels 60 der Kirchenverfassung vom 4. Juni 1930 gebildete Kirchengericht setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Schrader, Stellvertr.: Staatsrat Dr. Lange,
vom Landeskirchenrat ernannt;

Beisitzer: Hauptpastor Legtmeyer, Stellvertr.: Hauptpastor Dr. Jannasch,
Pastor Fischer, = Pastor Burgstaller,
vom Geistlichen Ministerium erwählt;

Professor Stahl, Stellvertr.: Organist Kraft,
vom Kirchenmusikertag erwählt;

als Vertreter des Landeskirchenrats:	Rektor Bangert;
als Vertreter des Landeskirchentages:	Oberbaudirektor Balzer, Rechtsanwalt Schorer;
als Vertreter des Geistlichen Ministeriums: Geschäftsführer:	Hauptpastor Denker; Pastor Julius Jensen.

L ü b e c k , 3. Dezember 1930.

Der Landeskirchenrat.

Deutscher Evangelischer Kirchenbund.

Auf Beschluß des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses ist der dem Kirchentage in Nürnberg vorgelegte Tätigkeitsbericht des Kirchenausschusses in einem Sonderdruck unter dem Titel „Der Deutsche Evangelische Kirchenbund in den Jahren 1927—1930“ hergestellt. Der Sonderdruck enthält neben dem Tätigkeitsbericht die Reden, die seine Beratung auf dem Nürnberger Kirchentag am 27. Juni d. Jz. einleiteten, sowie eine Übersicht über die Organisation des Kirchenbundes. Er ist dazu bestimmt und dazu auch hervorragend geeignet, Wesen und Wirken des Kirchenbundes möglichst weiten Kreisen des evangelischen Kirchenvolkes nahe zu bringen.

Den Kommissionsvertrieb des Sonderdrucks hat der Evangelische Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behme-Straße 8, übernommen. Der Ladenpreis für das Stück ist *R.M.* 1,20. Bei Bestellung durch die Kirchenkanzlei beim Kirchenbundesamt ermäßigt sich der Preis auf *R.M.* 0,70 für das Stück.

L ü b e c k , 3. Dezember 1930.

Der Landeskirchenrat.

Mitteilungen.

Reformato r i s c h e B e k e n n n i s s s c h r i f t e n. Bereits vor zwei Jahren hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß beschlossen, zum Säcularjahr der Reformation 1930 eine wissenschaftliche Neuausgabe der reformatorischen Bekenntnisschriften zu veranstalten. Der erste Teil dieses umfassenden Werkes, der die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche enthält, ist nunmehr im Buchhandel erschienen. Die Neuausgabe ist von einem Gelehrten-Ausschuß, bestehend aus den Universitätsprofessoren D. Viehmann und D. Bornkamm, den Privatdozenten Lic. Hoppe und D. Wolf, sowie dem Mitarbeiter an der Weimarer Luther-Ausgabe Dr. Volz bearbeitet, unter Mitwirkung von Universitätsprofessor D. Althaus. Der Kommissionsverlag des zweibändigen Werkes ist der Verlagsbuchhandlung Vandenhoeck und Rupprecht in Göttingen übertragen. Der Ladenpreis beträgt *R.M.* 20 für das gebundene, *R.M.* 19 für das broschiierte Stück. Bei Sammelbestellung durch die Kirchenkanzlei von 10 Stück an 20 v. H. Nachlaß auf den Ladenpreis. Im Hinblick auf Inhalt und Umfang des Werkes darf der Preis als außerordentlich niedrig bezeichnet werden. Die Absicht, eine wohlfeile Studien-Ausgabe zu schaffen, ist voll erreicht.

Unter dem Titel „Liederschlüssel“ hat Pfarrer Otto Michaelis in Weimar ein Werk herausgegeben, das sich bemüht, den Pfarrern, Religionslehrern und Kirchenmusikern ein zuverlässiger Führer in der Welt des evangelischen Liedes zu sein. Das Werk ist mit besonderer Berücksichtigung des Deutschen Evangelischen Gesangbuchs geschrieben. Dies Gesangbuch bildet, wie bekannt, den ersten, die Lieder 1—342 umfassenden Teil unseres jetzigen Lübeckischen Gesangbuchs, des Einheitsgesangbuchs für 6 norddeutsche Landeskirchen; das Werk von Michaelis kann daher auch dem kirchlichen Leben Lübecks Dienste leisten. Preis *R.M.* 8. Leopold Klotz Verlag, Gotha.

Ferner hat die Evangelische Schule für Volksmusik, Johannesstift, Berlin-Spandau, ein *Jugendgesangbuch* herausgegeben, um auch die in der sogen. Singbewegung vorhandenen Kräfte und Gaben für die Gemeinde- und Jugendmusikpflege fruchtbar zu machen. Auch dies vom Kirchenausschuß empfohlene Werk schließt sich in der Melodienfassung der dem Deutschen Evangelischen Gesangbuch entnommenen Lieder an die Singweisen des dazu erschienenen Melodienbuchs an, so daß durch die Verbreitung des Jugendgesangbuchs auch im Sinne der Vereinheitlichung des deutschen evangelischen Gemeindegesanges gewirkt wird. Wichern-Verlag, Berlin-Spandau.

Von dem „Kirchlichen Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands“ ist ein neuer Band, der 57. Jahrgang 1930, erschienen, der sich seinen Vorgängern würdig anreihet. Druck und Verlag von C. Bertelsmann, Gütersloh. Das Werk trägt mit Recht den Untertitel „Hilfsbuch zur Kirchenkunde der Gegenwart“; als solches hat es sich seit vielen Jahren bewährt. Der verdienstvolle Herausgeber, Oberkonsistorialrat i. R. D. J. Schneider, hat in den ersten Augusttagen dieses Jahres noch selbst die Vorrede zu dem jetzt vorliegenden Bande geschrieben; kurz darauf, am 12. August, ist er in seiner Vaterstadt Hörter unerwartet aus diesem Leben abgerufen.

Ferner sei auf folgende empfehlenswerte Bücher und Zeitschriften hingewiesen:

Frau D. von Tiling. *Ehe und Familie*. Heft 2 der Schriftenreihe: „Was sollen wir tun? Christliche Antworten auf politische Fragen“. Gnadauer Verlag, Bethel bei Bielefeld. Preis 50 Pfg.

Prof. D. Rud. Schaefer. *Neue Schulausgabe des Bilder-Katechismus*. Stiftungsverlag in Potsdam. Preis 1,20 *R.M.* 100 Stück je 95 Pfg., 1000 Stück je 85 Pfg. das Stück.

Evangelische Jugendführung. Vierteljahrschrift für die Praxis der evangelischen Jugendarbeit. Herausgegeben von Leopold Cordier, Hermann Schafft und Wilhelm Stählin. Schriftleiter Walter Uhsadel. Bärenreiterverlag zu Kassel-Wilhelmshöhe. Bezugspreis jährlich 4,— *R.M.* einschl. Zustellgebühr. Preis des Einzelheftes 90 Pfg. (In Heft 2 des Jahrgangs 1930 ein Aufsatz von Wilhelm Stählin: „Jugendverbände und kirchliche Jugendarbeit“.)

Gebete der Väter. Eine Auswahl aus dem Gebetschatz der Kirche für die Gegenwart herausgegeben von Otto Diez und Georg Helbig. H. G. Wallmann's Verlag in Leipzig. Der ersten Reihe erster Band: *Die Evangelien-Kollekten des Heil. Dietrich*. Preis kart. 4,50 *R.M.*, schwarz Leinen 6,50 *R.M.*

Prof. D. Dr. Hans Preuß, Erlangen. *Luthertum um 1530 in Wort und Bild*. Kirche-Kunstverlag, Berlin NW 7, Hegelplatz. Preis kart. *R.M.* 3,—.

Mit Genehmigung des Landeskirchenrats sind dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes eine Weihnachtsbitte der Anstalten zu Bethel bei Bielefeld und ein Hinweis auf den vom Evangelischen Landesjugendrat in Wiesbaden herausgegebenen Heimpflichtkasten beigelegt.